

# Verordnungsblatt

für

## Schleswig-Holstein.

81tes Stück.

Kiel, den 25. Juni

1868.

### N<sup>o</sup> 301. Bekanntmachung, betreffend die 11. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preuss. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Dronienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III., Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungshauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.  
Berlin, den 6. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

N<sup>o</sup> 302. Bekanntmachung.

Riel, den 22. Juni 1868.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatskassen wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelosten Schuldverschreibungen auf den Bureaus der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, Kirchspielvögte und Kirchspielschreiber, Hardeköpfe, Steuerempfänger, Zollbehörden, Obrigkeiten der Güter und Klöster, sowie der Gehaltsbeamten der letzteren in der Provinz Schleswig-Holstein und an sonstigen geeigneten Orten zur Einsicht für das Publikum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maassgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein:

C. Scheel-Plessen.

N<sup>o</sup> 303. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Vollmachten an Kassengehülfen zur Vertretung der Herren Steuer-Empfänger.

Riel, den 22. Juni 1868.

In Gemäßheit des § 12 der Geschäftsanweisung für Steuerempfänger vom 16. December 1867 wird hierdurch, vorbehältlich des Widerrufs, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der ihnen ertheilten Vollmacht nachstehend aufgeführte Kassengehülfen zur Ausstellung von Quittungen über eingezahlte Steuern ermächtigt worden sind:

- a) der Kassengehülfe Theodor Stolley in Breeß für den Herrn Steuerempfänger Lorenzen,
- b) die Kassengehülfen H. C. Hopp und Cav Ernst Prinz in Rendsburg für den Herrn Steuerempfänger Grude.
- c) der Kassengehülfe Albert Wilhelm Lempertz in Marne für den Herrn Steuerempfänger Schumacher,
- d) die Kassengehülfen Doose und Kaffel in Riel für den Herrn Steuerempfänger, Kammerrath Breede,
- e) der Kassengehülfe Dollberg in Reinfeld für den Herrn Steuerempfänger, Kammerrath Möller.
- f) der Kassengehülfe Johannes Martens in Barmstedt für den Herrn Steuerempfänger Feldmann,
- g) der Kassengehülfe Theden in Ahrensburg für den Herrn Steuerempfänger Leves.

Königliche Regierung.

Pfehl.

Dieses Blatt kann in Quartals-Abonnement durch alle Postanstalten für 1 1/2 Sgr. pr. Bogen bezogen werden.  
Die Expedition des Verordnungsblattes.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.